

Vertrag über die Durchführung einer Mediation

Zwischen dem Mediator(en)

Harald Kriegbaum, Ritzmannshofer Str. 2a, 90768 Fürth.

und

.....
.....

wird der folgende Vertrag geschlossen:

1. Die Mediatoren werden in dem von den Parteien benannten Konfliktfall

..... tätig.

Ort, Datum

Unterschrift der Mediatoren

Unterschrift der Mediationsparteien

.....

Mediationsvereinbarung

Grundgedanken der Mediation

2. Ziel der Mediation ist es, in den zwischen den Konfliktparteien streitigen Punkten eine einvernehmliche Lösung – in Form einer Regelung für die Zukunft – zu finden.
3. Die Medianten unterstützen die Mediationsteilnehmer darin, eine für alle Seiten faire, ihren Wünschen und Interessen entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten.
4. Die Mediatoren sind unparteiisch, sie vertreten keine der Parteien.
5. Die Mediatoren treffen keine Entscheidungen hinsichtlich der angestrebten Lösung. Die Konfliktparteien selbst treffen alle Entscheidungen über die Lösung des Konflikts. Aufgabe der Mediatoren ist es, durch ihre Gesprächsleitung die Konfliktparteien bei der Erarbeitung einer gemeinsamen fairen und zufrieden stellenden Lösung optimal zu unterstützen.
6. Die Mediatoren achten auf die Fairness des Prozesses und auf die Gleichgewichtigkeit der Parteien.
7. Mediation dient nicht der Rechtsberatung. Sie berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen. Wir weisen darauf hin, dass es für einen erfolgreichen Ablauf der Mediation erforderlich ist, dass beide Parteien ihre Rechte kennen und sich daher parallel zur Mediation jeweils von einem Anwalt ihres Vertrauens beraten lassen (s.u. Nr. 12).
8. Für die Mediatoren besteht, soweit gesetzlich zulässig, Schweigepflicht über alles, was in der Mediation gesprochen wird, sowie über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Mediationsprozess bekannt werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur durch die Mediationsteilnehmer gemeinsam erfolgen. Die Nichtentbindung von der Schweigepflicht kann von keinem Mediationsteilnehmer gegenüber einem anderen in einem späteren Rechtsstreit als Beweisvereitelung geltend gemacht werden. Insbesondere stehen die Mediatoren nicht als Zeugen für ihnen im Mediationsprozess bekannt gewordene Informationen zur Verfügung.
9. Ebenso werden die Mediatoren über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden betrieblichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen bewahren; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
10. Die Mediatoren sind berechtigt, die Mediation beim Vorliegen wichtiger Gründe zu beenden, auch ohne dass ein Ergebnis erreicht wurde, u.a. dann, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, dass ein starkes nicht behebbares Machtungleichgewicht zwischen Parteien in der Mediation die Fairness des Prozesses gefährdet oder dass eine Partei nur zum Schein oder aus taktischen Gründen an der Mediation teilnimmt, oder wenn andere Faktoren die Fortführung der Mediation unmöglich machen.

11. Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig.

12. Jede Konfliktpartei lässt sich, wenn es die Umstände sinnvoll erscheinen lassen, begleitend zur Mediation von außenstehenden Fachleuten (Beratungsanwalt, Personalvertretung usw.) beraten. Zweck dieser Beratung ist einerseits, sich darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten jede Partei von Rechts wegen hat, und andererseits, zu klären, welche Konsequenzen die vereinbarten Regelungen für ihn/sie haben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass während des Mediationsverfahrens und in den getroffenen Vereinbarungen seine/ihre Interessen gewahrt bleiben.

13. Die Mediationssitzungen finden in den Räumen der Mediatoren oder in dafür anzumietenden Räumen statt.

14. Die Mediationsparteien können zum Abschluss der Mediation eine Mediationsvereinbarung unterzeichnen, die sie als bindend anerkennen und in der sie gemeinsame konkrete Regelungen für die Zukunft für alle strittigen Punkte treffen. Diese Regelungen können befristet oder unbefristet sein. Teilergebnisse, die im Laufe der Mediation erzielt wurden, sind als Schritte zu einer Gesamtvereinbarung zu verstehen und werden erst mit Abschluss dieser Gesamtvereinbarung rechtsverbindlich.

15. Bei Regelungen, die rechtliche Konsequenzen haben, ist es sinnvoll, dass die Gesamtvereinbarung von einem Notar formuliert wird.

16. Dauer, Zeit und Anzahl der Mediationssitzungen werden von den Teilnehmern(innen) der Mediation zusammen mit den Mediatoren festgelegt. Das Honorar beträgt 120.-- Euro pro Zeitstunde. Das Honorar ist anschließend an jede Mediationssitzung fällig, wenn dies nicht anders vereinbart wurde. Die Kosten werden auf die Teilnehmer der Mediation im gleichen Verhältnis verteilt.

17. Für Mediationssitzungen, die nicht spätestens 48 Stunden vorher abgesagt werden, wird ein Honorar von einer Stunde fällig.